



Geschäftsordnung

§1

Geltungsbereich

1. Der Schützenverein Grafenwald e.V. (nachfolgend Verein genannt) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen und Tagungen, *nachfolgend Versammlung genannt*, der Organe, Ausschüsse und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich.

§2

Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Satzung geregelt.
2. Zusätzlich zu den Mitgliederversammlungen gemäß der Satzung sind die nachfolgenden Versammlungen und Sitzungen durch den Vorstand einzuberufen:
 - a) jährlich im ersten Quartal eine informative Frühjahresversammlung für alle Vereinsmitglieder,
 - b) regelmäßige Sitzungen des Vorstands im Geschäftsjahr und
 - c) regelmäßige Sitzungen des Vorstandes mit den Beisitzern im Geschäftsjahr.Die Fristen und Art der Bekanntgabe für die unter lit. a) aufgeführte Versammlung entsprechen den in der Satzung festgelegten Fristen für die Mitgliederversammlungen. Die unter b) und c) aufgeführten Sitzungen müssen vom Vorstand rechtzeitig angekündigt werden, d.h. mindestens 4 Wochen vor der Sitzung.
3. Sofern eine vereinseigene Ordnung keine Einberufungsformalitäten für die zugehörigen Ausschüsse vorgibt, gelten die gleichen Einberufungsmodalitäten wie für die unter 2b) und c) aufgeführten Sitzungen.

§3

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gibt die Satzung vor.
2. Die Versammlungsleitung der unter § 2 Abs. 2a) aufgeführten Versammlungen entspricht der in der Satzung festgelegten Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlungen.
3. Den Vorsitz weiterer Ausschüsse gibt die jeweilige Ordnung vor. Sofern die jeweilige Ordnung keinen Vorsitz vorgibt, hat der Vorstand den Vorsitz, bei Abwesenheit des Vorstands hat das ranghöchste Mitglied den Vorsitz.
4. Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.



§4

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
2. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§5

Anträge

1. Anträge müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§6

Jahresbeiträge

1. Folgende Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern (m/w/d) erhoben:

bis 7 Jahre:	15,00 €
bis 16 Jahren	30,00 €
bis 18 Jahre	40,00 €
ab 18 Jahre	60,00 €
Ehepartner/in und eheähnliche Lebensgefährte/in eines Mitglieds (m/w/d) in häuslicher Gemeinschaft lebend	40,00 €
Ehrenmitglieder	frei

Für die Bemessung des Beitrages gilt der 1. Tag des Geschäftsjahrs als Stichtag.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 7,- € pro Mahnung erhoben
3. Bei einem Vereinsbeitritt in dem Jahr, in dem ein Schützenfest stattfindet, wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zusätzlich zu dem im Abs. 1 aufgeführten Jahresbeitrag erhoben. Voraussetzung zur Erhebung der Aufnahmegebühr ist der Beitritt bis zum letzten Tag des Schützenfestes. Für Kinder bis 7 Jahre wird grundsätzlich keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.
5. Die Jahresbeiträge sind auf eines der folgenden Konten zu entrichten:

Bank: Sparkasse Bottrop
IBAN: DE30424512200016000382

oder

Bank: Vereinte Volksbank eG:
IBAN: DE91 4246 1435 0005 5255 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt



6. Die festgesetzten Beträge werden in dem folgenden Geschäftsjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 beschlossen und tritt am 19.03.2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 29.10.2022 (§1 Abs.1, §2, §3 und §6) sind in dieser Fassung berücksichtigt. Stand: 29.10.2022.